



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 2010

Nummer 31

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20020 2010 202 211 221	16. 11. 2010	Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales	600
2005 230 232 303 630 91 93	16. 11. 2010	Gesetz zur Änderung des Bürokratieabbaugesetzes I	602
2022	8. 10. 2010	Änderung der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland	594
20320	12. 11. 2010	Erste Verordnung zur Änderung der Finanzfachhochschul-Leistungsbezügeverordnung	599
20323	16. 11. 2010	Berichtigung der Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)	602
2035	4. 11. 2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer	594
2125	4. 11. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes	599
223	14. 11. 2010	Verordnung über besondere Zuständigkeiten in der Schulaufsicht (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht – ZustVOSchAuf)	602
33	3. 11. 2010	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesnotarordnung	595
600	15. 11. 2010	Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	595
83	9. 11. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts.	595

2022

**Änderung
der Satzung für das LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Vom 8. Oktober 2010**

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat auf Grund des § 70 Absatz 3 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs (Kinder- und Jugendhilfe) – SGB VIII – in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), § 9 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644), in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), in der Sitzung am 8. Oktober 2010 folgende Änderung der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland beschlossen:

1.

Die Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland vom 22. Februar 2010 (GV. NRW. S. 229) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zuschüsse und Darlehen für Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Rahmen der von der Landschaftsversammlung bereitgestellten Mittel. Soweit die zuständige oberste Landesjugendbehörde bzw. die zuständige Bundesbehörde keine Richtlinien und Weisungen erlassen hat, beschließt er auch über Landes- und Bundesmittel. Er kann das Beschlussrecht über bestimmte Zuschüsse und Darlehen oder bis zu einer bestimmten Bewilligungssumme auf die Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland übertragen und das Verfahren dafür näher regeln.“

2. § 4 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Wahl ist § 18 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse in der aktuellen Fassung anzuwenden.“

3. § 4 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die im Bezirk des LVR wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe schlagen mindestens 16 weitere Personen als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter vor.“

4. § 4 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei ist eine Frist anzugeben, in der die Vorschläge eingegangen sein sollen.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen die Voraussetzungen für die Wahl in eine örtliche Gemeindevertretung im Bezirk des LVR erfüllen.“

6. § 7 Absatz 2 wird um folgende Nummer 5 ergänzt:

„5. bei den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 bis 7, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat, abberufen wird.“

2.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Köln, den 8. Oktober 2010

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Dr. Wilhelm

Der Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland
In Vertretung
H ö t t e

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 8. Oktober 2010

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
H ö t t e

– GV. NRW. 2010 S. 594

2035

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Errichtung
von Personalvertretungen für
die im Landesdienst beschäftigten Lehrer
Vom 4. November 2010**

Auf Grund des § 92 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer vom 1. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 618, ber. S. 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 90 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 87 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Wörter „und die Hauptschule“ gestrichen.
- c) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. die Hauptschule,“

- d) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 3 bis 7.
- e) In der neuen Nummer 7 werden hinter dem Wort „Gesamtschule“ die Wörter „und die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I, die Gemeinschaftsschule der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Gesamtschule“ werden die Wörter „ , an der Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I, an der Gemeinschaftsschule der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie an der Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II“ eingefügt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. für Lehrkräfte an Hauptschulen die Schulämter, soweit sie Aufgaben nach § 88 Absatz 3 Satz 3 Schulgesetz NRW wahrnehmen; im Übrigen die Bezirksregierungen,“
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. für Lehrkräfte an Förderschulen
- a) mit einem der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung mit Ausnahme der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs,
- b) im Verbund (§ 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW), sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten oder einen der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation oder Sehen umfassen, die Schulämter, soweit sie Aufgaben nach § 88 Absatz 3 Satz 3 Schulgesetz NRW wahrnehmen; im Übrigen die Bezirksregierungen.“
3. In § 1 und § 2 wird jeweils das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
4. In § 3 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 2010

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2010 S. 594

33

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesnotarordnung Vom 3. November 2010

Auf Grund des § 112 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen

vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NRW. S. 285), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesnotarordnung vom 26. Februar 2002 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Verordnung vom 3. August 2007 (GV. NRW. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Nummer 14 wie folgt neu gefasst:

„14. die in den Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes dem höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse (§ 96 Abs. 1 Satz 2 BNotO),“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte werden für den Bezirk ihres Landgerichts folgende Befugnisse nach der Bundesnotarordnung übertragen:

1. die Verwahrung der Akten und Bücher der Notarinnen oder Notare sowie der ihnen amtlich übergebenen Urkunden einem anderen Amtsgericht, einer Notarin oder einem Notar zu übertragen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 BNotO),
2. die Anzeigen der Berufshaftpflichtversicherer entgegen zu nehmen (§ 19 a Abs. 3 BNotO),
3. die Aufgaben der zuständigen Stelle gemäß § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes wahrzunehmen (§ 19 a Abs. 5 BNotO),
4. die Erteilung von Auskünften über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung der Notarinnen und Notare sowie der Versicherungsnummer (§ 19 a Abs. 6 BNotO).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 2010

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2010 S. 595

83

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts Vom 9. November 2010

Auf Grund des

- § 5 Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), und des
- § 6 Absatz 2 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1580)

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 740) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Die Bezirksregierung Münster ist zuständig für die Geltendmachung der in § 81a des Bundesversorgungsgesetzes genannten Ansprüche und der im Zusammenhang mit der Durchführung der Versorgung stehenden bürgerlich-rechtlichen Ansprüche.“

2. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für die

- a) Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Badekuren und Heilstättenbehandlungen sowie über die Durchführung von Versehrtenleibesübungen,
b) Entscheidungen über Kapitalabfindungen (§§ 72 bis 80 des Bundesversorgungsgesetzes).“

3. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Die Aufgaben der Produktbetreuung und Qualitätssicherung des landesweiten IT-Fachverfahrens für das Soziale Entschädigungsrecht einschließlich Kriegsopferversorgung nimmt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wahr.“

4. Der bisherige § 4 wird § 5.

5. Der neue § 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Oktober 2015 – und danach alle fünf Jahre – über die Auswirkungen und die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1 Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales
R a f f J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
G u n t r a m S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2010 S. 595

600

**Dreiunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten der Finanzämter**

Vom 15. November 2010

Auf Grund

1. des § 17 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1288, 1404),
2. des § 17 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445),
3. des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch

Artikel 5 des Gesetzes vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1288, 1404),

4. des § 15 Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 668),
5. des § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474),
6. des § 5a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652),
7. des § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959),
8. des § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämienengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850),
9. des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445),
10. des § 29a Absatz 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),
11. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),
12. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
13. des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603),
14. des § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),
15. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), zuletzt geändert durch Artikel 128 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
16. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449),
17. des § 131 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),
18. des § 17 Absatz 4 und 5 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437),

zu 6. bis 10. jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), zu 11. bis 16. jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 17. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 18. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli

1987 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 758),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2010 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Der laufenden Nummer 1.19 werden ein Semikolon und danach folgende Wörter angefügt:

„für die Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Abgabenordnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und der gewerblichen Einkünfte aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit von Einzelunternehmen

zusätzlich

die Stadt Krefeld und vom Kreis Viersen die Städte Kempen, Nettetal und Tönisvorst und die Gemeinde Grefrath, die Städte Viersen und Willich und die Gemeinden Brüngen, Niederkrüchten und Schwalm-tal

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“

b) Der laufenden Nummer 1.30 werden ein Semikolon und danach folgende Wörter angefügt:

„für die Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Abgabenordnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und der gewerblichen Einkünfte aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit von Einzelunternehmen

zusätzlich

Die Städte Duisburg, Oberhausen, Mülheim an der Ruhr, Essen, Düsseldorf, Wuppertal, Solingen, Remscheid und vom Kreis Mettmann die Städte Erkrath, Mettmann, Ratingen, Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“

c) Der laufenden Nummer 1.32 werden ein Semikolon und danach folgende Wörter angefügt:

„für die Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Abgabenordnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und der gewerblichen Einkünfte aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit von Einzelunternehmen

zusätzlich

vom Kreis Wesel die Städte Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Xanten, Dinslaken, Voerde (Niederrhein) und die Gemeinden Hünxe, Alpen und Sonsbeck

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“

d) Der laufenden Nummer 2.5 werden ein Semikolon und danach folgende Wörter angefügt:

„für die Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Abgabenordnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und der gewerblichen Einkünfte aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit von Einzelunternehmen

zusätzlich

die Städte Köln, Leverkusen, vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Städte Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen und vom Oberbergischen Kreis die Städte Bergneustadt, Gummersbach, Waldbröl, Wiehl, Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth und die Gemeinden Engelskirchen, Marienheide, Morsbach, Nümbrecht, Reichshof und Lindlar

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“

e) Der laufenden Nummer 2.10 werden ein Semikolon und danach folgende Wörter angefügt:

„für die Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Abgabenordnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und der gewerblichen Ein-

künfte aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit von Einzelunternehmen

zusätzlich

vom Erftkreis die Städte Bedburg, Bergheim, Kerpen und Pulheim und die Gemeinde Elsdorf, vom Kreis Neuss die Städte Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch und die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“

f) Der laufenden Nummer 2.12 werden ein Semikolon und danach folgende Wörter angefügt:

„für die Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Abgabenordnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und der gewerblichen Einkünfte aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit von Einzelunternehmen

zusätzlich

die Stadt Aachen und die Städteregion Aachen

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“

g) Der laufenden Nummer 2.14 werden ein Semikolon und danach folgende Wörter angefügt:

„für die Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Abgabenordnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und der gewerblichen Einkünfte aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit von Einzelunternehmen

zusätzlich

vom Erftkreis die Städte Brühl, Erftstadt, Frechen, Hürth und Wesseling und vom Kreis Düren die Städte Düren, Heimbach und Nideggen und die Gemeinden Hürtgenwald, Kreuzau, Langerwehe, Merzenich, Niederzier, Nörvenich und Vettweiß

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“

h) Der laufenden Nummer 2.23 werden ein Semikolon und danach folgende Wörter angefügt:

„für die Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Abgabenordnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und der gewerblichen Einkünfte aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit von Einzelunternehmen

zusätzlich

die Stadt Bonn und vom Rhein-Sieg-Kreis die Städte Hennef (Sieg), Siegburg, Niederkassel und Troisdorf und die Gemeinden Eitorf, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Windeck

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“

i) Der laufenden Nummer 2.24 werden ein Semikolon und danach folgende Wörter angefügt:

„für die Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Abgabenordnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und der gewerblichen Einkünfte aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit von Einzelunternehmen

zusätzlich

vom Kreis Euskirchen die Städte Bad Münstereifel, Euskirchen und Zülpich und die Gemeinde Weilers-wist

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“

2. Anlage 2, Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederungseinheit **„Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit“** wird wie folgt geändert:

Die Angabe:

„zuständige Finanzämter:

Borken, Lfd. Nr. 3.6

Brilon, Lfd. Nr. 3.8

Detmold, Lfd. Nr. 3.10

Gütersloh, Lfd. Nr. 3.15
 Iserlohn, Lfd. Nr. 3.20
 Soest, Lfd. Nr. 3.29
 Warendorf, Lfd. Nr. 3.31“

wird durch die Angabe:

„zuständige Finanzämter:

Bergisch Gladbach, Lfd. Nr. 2.4
 Borken, Lfd. Nr. 3.6
 Brilon, Lfd. Nr. 3.8
 Detmold, Lfd. Nr. 3.10
 Erkelenz, Lfd. Nr. 2.8
 Geilenkirchen, Lfd. Nr. 2.10
 Gütersloh, Lfd. Nr. 3.15
 Iserlohn, Lfd. Nr. 3.20
 Jülich, Lfd. Nr. 2.12
 Mönchengladbach, Lfd. Nr. 1.12
 Sankt Augustin, Lfd. Nr. 2.20
 Schleiden, Lfd. Nr. 2.21
 Soest, Lfd. Nr. 3.29
 Velbert, Lfd. Nr. 1.18
 Warendorf, Lfd. Nr. 3.31
 Wesel, Lfd. Nr. 1.22“

ersetzt.

- b) In der Gliederungseinheit „**Börsenumsatzsteuer, Gesellschaftsteuer, Wechselsteuer**“ wird die Angabe „2.11“ durch die Angabe „2.13“ ersetzt.
- c) In der Gliederungseinheit „**Durchführung der §§ 2, 3, 5, 7 bis 14 und 18 Außensteuergesetz**“ wird die Angabe „2.17“ durch die Angabe „2.19“ ersetzt.
- d) In der Gliederungseinheit „**Erbschaft- und Schenkungsteuer**“ wird die Angabe „2.16“ durch die Angabe „2.18“ ersetzt.
- e) In der Gliederungseinheit „**Feuerschutzsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungssteuer**“ wird die Angabe „2.11“ durch die Angabe „2.13“ ersetzt.
- f) In der Gliederungseinheit „**Grunderwerbsteuer**“ wird die Angabe „2.11“ durch die Angabe „2.13“ ersetzt.
- g) In der Gliederungseinheit „**Hypothekengewinnabgabe**“ wird die Angabe „2.11“ durch die Angabe „2.13“ ersetzt.
- h) In der Gliederungseinheit „**Kassenaufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren**“ wird die Angabe „2.13“ durch die Angabe „2.15“ ersetzt.
- i) In der Gliederungseinheit „**Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer der Vor-REIT im Sinne des § 2 des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914); Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer der REIT-Aktiengesellschaften nach dem REIT-Gesetz und Durchführung der §§ 16 bis 18, 20 und 21 des REIT-Gesetzes; Festsetzung und Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages gegenüber Vor-REIT und REIT-Aktiengesellschaften**“ wird die Angabe „2.12“ durch die Angabe „2.14“ ersetzt.
- j) Die Gliederungseinheit „**Kraftfahrzeugsteuer**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile „Gummersbach, Lfd. Nr. 2.10“ wird die Angabe „2.10“ durch die Angabe „2.11“ ersetzt.
- bb) In der Zeile „Köln-Mitte, Lfd. Nr. 2.12“ wird die Angabe „2.12“ durch die Angabe „2.14“ ersetzt.
- cc) In der Zeile „Leverkusen, Lfd. Nr. 2.17“ wird die Angabe „2.17“ durch die Angabe „2.19“ ersetzt.
- dd) In der Zeile „Siegburg, Lfd. Nr. 2.18“ wird die Angabe „2.18“ durch die Angabe „2.22“ ersetzt.
- k) In der Gliederungseinheit „**Kreditgewinnabgabe, Vermögensabgabe**“ wird die Angabe „2.14“ durch die Angabe „2.16“ ersetzt.
- l) In der Gliederungseinheit „**Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern bestimmter Größenklassen**“ wird die Angabe „2.15“ durch die Angabe „2.16“ ersetzt.
- m) In der Gliederungseinheit „**Umsatzbesteuerung der Unternehmer, die nicht im Erhebungsgebiet ansässig sind und im Erhebungsgebiet auf dem Rhein oder dessen Nebenflüssen Personenschiffahrt betreiben oder Hotelschiffe einsetzen**“ wird die Angabe „2.14“ durch die Angabe „2.16“ ersetzt.
3. Anlage 2, Teil 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die laufende Nummer 1.12 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird zu Gliederungseinheit Buchstabe a.
- bb) Es wird folgender Buchstabe b angefügt:
- „b) Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit:
 Bezirke der Finanzämter Kempen, Viersen, Krefeld
 (im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“
- b) Der laufenden Nummer 1.18 wird folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit:
 Bezirke der Finanzämter Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Mülheim a.d. Ruhr, Essen-NordOst, Essen-Süd, Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Mettmann, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld, Solingen-Ost, Solingen-West, Remscheid, Hilden
 (im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“
- c) Nach der laufenden Nummer 1.21 wird folgende laufende Nummer 1.22 eingefügt:
- „1.22
Finanzamt Wesel in Wesel übertragene Zuständigkeiten:
 Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit:
 Bezirke der Finanzämter Moers, Dinslaken
 (im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“
- d) Der laufenden Nummer 2.4 wird folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit:
 Bezirke der Finanzämter Leverkusen, Wipperfürth, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Porz, Köln-Ost, Köln-Süd, Köln-West
 (im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“
- e) Der laufenden Nummer 2.8 wird folgender Buchstabe c angefügt:

- „c) Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit:

Bezirke der Finanzämter Bergheim, Grevenbroich, Neuss I und Neuss II

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“

- f) Nach der laufenden Nummer 2.9 wird folgende laufende Nummer 2.10 eingefügt:

„2.10

Finanzamt Geilenkirchen in Geilenkirchen
übertragene Zuständigkeiten:

Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit:

Bezirke der Finanzämter Aachen-Stadt, Aachen-Kreis

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“

- g) Die bisherige laufende Nummer 2.10 wird die laufende Nummer 2.11; nach ihr wird folgende laufende Nummer 2.12 eingefügt:

„2.12.

Finanzamt Jülich in Jülich
übertragene Zuständigkeiten:

Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit:

Bezirke der Finanzämter Brühl, Düren

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“

- h) Die bisherigen laufenden Nummern 2.11 bis 2.17 werden zu laufenden Nummern 2.13 bis 2.19.

- i) Nach der laufenden Nummer 2.19 wird folgende laufende Nummer 2.20 eingefügt:

„2.20

Finanzamt Sankt Augustin in Sankt Augustin
übertragene Zuständigkeiten:

Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit:

Bezirke der Finanzämter Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Siegburg

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“

- j) Nach der laufenden Nummer 2.20 wird folgende laufende Nummer 2.21 eingefügt:

„2.21

Finanzamt Schleiden in Gemünd
übertragene Zuständigkeiten:

Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit:

Bezirke des Finanzamtes Euskirchen

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“

- k) Die bisherige laufende Nummer 2.18 wird zu laufender Nummer 2.22.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2010

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Walter-Borjans

– GV. NRW. 2010 S. 596

20320

Erste Verordnung zur Änderung der Finanzfachhochschul-Leistungsbezügeverordnung Vom 12. November 2010

Auf Grund des § 15 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760), verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Die Finanzfachhochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 11. November 2005 (GV. NRW. S. 912) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

2. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 2010

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Walter-Borjans

– GV. NRW. 2010 S. 599

2125

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes Vom 4. November 2010

Auf Grund des § 3 Absatz 1 sowie des § 5 Satz 1 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 740), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2010 (GV. NRW. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland

§ 22

Errichtung

(1) Im Regierungsbezirk Köln wird aus dem Fachbereich Chemische Lebensmitteluntersuchung der Stadt Aachen, der Amtlichen Lebensmitteluntersuchung – Leistungszentrum optimierter Laborbetrieb der Stadt Bonn, dem Institut für Lebensmitteluntersuchungen der Stadt Köln und dem Chemischen Untersuchungsinstitut der Stadt Leverkusen eine integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes (Untersuchungsanstalt) gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2011 errichtet.

(2) Die Untersuchungsanstalt führt den Namen „Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland“ (CVUA Rheinland) mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“

(3) Der Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt umfasst den Regierungsbezirk Köln.

§ 23

Träger der Untersuchungsanstalt

Träger der Untersuchungsanstalt sind das Land NRW sowie die Städteregion Aachen, die Städte Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen, die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis, der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis (Kommunen).

§ 24

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wird aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Kommune gebildet.

(2) Die Vertretung des Landes hat insgesamt fünf Stimmen. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Kommune hat eine Stimme.

(3) Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunen. Der Vorsitz und die Stellvertretung werden vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Leiter des Fachbereichs Chemische Lebensmitteluntersuchung der Stadt Aachen wird zum Vorstandsvorsitzenden, die Leiterin des Chemischen Untersuchungsinstituts der Stadt Leverkusen wird zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Das Recht des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 IUAG NRW, die in Satz 2 geregelte Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.

§ 26

Stammkapital

Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 300 000 Euro.

§ 27

Aufgaben der Untersuchungsanstalt

Die Untersuchungsanstalt führt die in § 4 IUAG NRW bestimmten Aufgaben durch.

§ 28

Personal

(1) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 22 Absatz 1 genannten Untersuchungseinrichtungen beschäftigten Beamten werden entsprechend § 17 Absatz 7 IUAG NRW in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet.

(2) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 22 Absatz 1 genannten Untersuchungseinrichtungen tariflich Beschäftigten und Auszubildenden werden entsprechend § 17 Absatz 2 IUAG NRW in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet.“

2. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.

3. Der bisherige § 22 wird § 29.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 2010

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

20020

2010

202

211

221

Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Vom 16. November 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

20020

Artikel 1

Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

In § 23 wird die Angabe „am 31. Dezember 2010“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2012“ ersetzt.

2010

Artikel 2

Änderung des Landeszustellungsgesetzes

Das Landeszustellungsgesetz vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), wird wie folgt geändert:

In § 12 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

202

Artikel 3

Änderung des Standardbefreiungsgesetzes

Das Standardbefreiungsgesetz NRW vom 17. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 458) wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.

211

Artikel 4

Aufhebung des Lebenspartnerschafts-Ausführungsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 660) wird aufgehoben.

221

Artikel 5

Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst

Das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 23 a wird wie folgt gefasst:

„§ 23 a (weggefallen)“

b) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 (weggefallen)“

c) Die Angabe zu § 33 a wird wie folgt gefasst:

„§ 33 a (weggefallen)“

2. § 11 Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein von den Rentenversicherungsträgern, deren Nachwuchskräfte des gehobenen Dienstes an der Fachhochschule ausgebildet werden, gemeinsam zu bestimmendes Mitglied.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. Beschlussfassung in Sachen studiengangsbezogener Evaluation.“
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu Nummern 3 bis 5.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Mitglieder des Senats nach § 11 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 und des Fachbereichsrates werden, nach Gruppen getrennt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Gleiches gilt für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung.“
- b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „an den Landesversicherungsanstalten“ durch die Wörter „bei den Rentenversicherungsträgern“ ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 9 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Zu den hauptamtlichen Aufgaben der Professoren an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gehört auch die Tätigkeit in Prüfungskommissionen, die zur Abnahme von Staatsprüfungen in den in § 3 Absatz 4 Nummer 3 Satz 1 genannten Laufbahnen des gehobenen Dienstes bestellt werden.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 2 bis 6.
- d) Als neuer Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung sollen bereits vor ihrer Berufung im öffentlichen Dienst tätig gewesen sein. Für sie gilt § 18 Absatz 1 Satz 8 und Absatz 3 entsprechend; Absatz 1 Satz 3 gilt nicht.“

7. § 23a wird aufgehoben.

8. In § 24 wird das Wort „Beamtenverhältnis“ durch die Wörter „Beamten- oder Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudienganges gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 3 verleiht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung einen entsprechenden Hochschulgrad; die erfolgreich abgeleistete Bachelor-Hochschulprüfung gilt zugleich als Laufbahnprüfung.“

10. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Sozialversicherungsträger“ durch das Wort „Rentenversicherungsträger“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Dem Beirat für den Bereich der Rentenversicherungsträger gehören sechs Mitglieder an, die gemeinsam benannt werden.“

11. § 33 wird aufgehoben.

12. § 33a wird aufgehoben.

13. In § 38 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt V o i g t s b e r g e r

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Angelica S c h w a l l - D ü r e n

2005
230
232
303
630
91
93

**Gesetz
zur Änderung des Bürokratieabbaugesetzes I
Vom 16. November 2010**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

**Gesetz
zur Änderung des Bürokratieabbaugesetzes I**

Artikel 1

Das Bürokratieabbaugesetz I vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 und 4 werden aufgehoben.
2. Dem § 5 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) § 2 Nummer 1 Buchstabe a Satz 1, § 2 Nummer 2 und § 2 Nummer 5 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. § 2 Nummer 1 Buchstabe a Satz 2 und Buchstabe b treten mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Für Verwaltungsakte, die vor dem Außerkrafttreten der jeweiligen Vorschriften dieses Gesetzes dem jeweiligen Adressaten bekannt gegeben worden sind und die nicht in einem Fachgesetz fort gelten, findet das Gesetz weiterhin Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt Voigtsberger

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja Schulze

– GV. NRW. 2010 S. 602

20323

**Berichtigung der Bekanntmachung
des Inkrafttretens
des Staatsvertrages über die Verteilung
von Versorgungslasten bei
bund- und länderübergreifenden
Dienstherrenwechseln
(Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)
Vom 16. November 2010**

Die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages betreffend des Freistaates Sachsen über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 26. Oktober 2010 wird dahingehend berichtigt, dass der Staatsvertrag gemäß seines Artikels 17 Absatz 1 Satz 2 am 1. Januar 2011 auch für den Freistaat Sachsen in Kraft tritt.

Düsseldorf, den 16. November 2010

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hannelore Kraft

(L. S.)

– GV. NRW. 2010 S. 602

223

**Verordnung
über besondere Zuständigkeiten
in der Schulaufsicht
(Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht
– ZustVOSchAuf)
Vom 14. November 2010**

Auf Grund des § 89 Absatz 3 und 4 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), wird, im Fall von Absatz 4 im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium, verordnet:

§ 1

**Besondere Zuständigkeiten der unteren
Schulaufsichtsbehörden**

Den Schulämtern werden für alle Schulformen und Schulstufen die nachstehend aufgeführten weiteren allgemeinen Angelegenheiten zugewiesen:

1. Information, Beratung und Koordination der Schulen in allgemeinen schulfachlichen Angelegenheiten
 - a) der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte,
 - b) der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung,
 - c) des Schulgesundheitswesens einschließlich der schulischen Suchtprävention,
 - d) des außerunterrichtlichen Schulsports einschließlich des schulsportlichen Wettkampfwesens,
 - e) der Schülerbetriebspraktika an allgemeinbildenden Schulen und
 - f) der Zusammenarbeit mit örtlichen Diensten kommunaler und freier Träger zur Unterstützung der Schulen.
2. Organisation des Hausunterrichts
3. Beratung, Unterstützung und Aufsicht bei der schulinternen Lehrerfortbildung; Medienberatung der Schulen; Planung und Durchführung von Maßnahmen der Lehrerfortbildung der Schulen, soweit sie nicht als

überregionale Maßnahmen der Bezirksregierungen oder auf den Regierungsbezirk bezogen angelegt sind

4. Bestellung einer Person zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 32 a Datenschutzgesetz NRW an Schulen
5. Mitwirkung in Regionalen Bildungsnetzwerken.

§ 2

Besondere Zuständigkeiten der oberen Schulaufsichtsbehörden

(1) Den Bezirksregierungen werden folgende landesweiten Zuständigkeiten zugewiesen:

1. Bezirksregierung Arnsberg
 - 1.1 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen als Nachweis der Fachhochschulreife
 - 1.2 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Polen, Rumänien, Slowakei und Tschechien mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen
 - 1.3 Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und hochgradig sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS)
2. Bezirksregierung Detmold
 - 2.1 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Berlin, Brandenburg und Niedersachsen als Nachweis der Fachhochschulreife
 - 2.2 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Albanien, Bulgarien, Ungarn und den Staaten, die aus der ehemaligen UdSSR hervorgegangen sind, mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen
3. Bezirksregierung Düsseldorf
 - 3.1 Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle für die Feststellung der Gleichwertigkeit
 - a) von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife
 - b) ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Hochschulreife
 - c) ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife
 - 3.2 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Bayern, Bremen und Sachsen als Nachweis der Fachhochschulreife
 - 3.3 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Griechenland, Österreich, Schweiz, Türkei und den Staaten, die aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangen sind, mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen
 - 3.4 Internationaler Austausch (Lehrerinnen und Lehrer, Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten sowie Schülerinnen und Schüler)
 - 3.5 Angelegenheiten überörtlicher Zusammenschlüsse der Schülervertretungen sowie der Dachverbände der Landesschülerpresse
 - 3.6 Landesstelle für den Schulsport (ausgenommen Curriculumentwicklung, Qualitätssicherung)
4. Bezirksregierung Köln
 - 4.1 Zuerkennung aller Schulabschlüsse der Sekundarstufe I aufgrund von Zeugnissen anderer Länder und von Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben wurden
 - 4.2 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt als Nachweis der Fachhochschulreife
 - 4.3 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien

mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen

- 4.4 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit den Abschlüssen von Bildungsgängen des Berufskollegs (einschließlich der Fachhochschulreife)
 - 4.5 Abnahme der Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums nach der Feststellungsprüfungsordnung Hochschule (PO-FeP-Hochschule)
 5. Bezirksregierung Münster
 - 5.1 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und allen außereuropäischen Staaten mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen
 - 5.2 Anerkennung ausländischer Zeugnisse für Sportlehrerinnen und Sportlehrer
 - 5.3 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein als Nachweis der Fachhochschulreife.
- (2) Beantragt ein Schulträger von Ersatzschulen eine Ermäßigung der Eigenleistung nach § 106 Absatz 7 bis 9 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Ersatzschulfinanzierungsverordnung für mehrere Ersatzschulen, die im Bezirk verschiedener oberer Schulaufsichtsbehörden liegen, so entscheidet – oder in den Fällen des § 106 Absatz 9 Schulgesetz NRW berichtet – die Bezirksregierung über den Antrag für alle Schulen, in deren Bezirk die meisten Schulen gelegen sind, hilfsweise in deren Bezirk die Schule mit der höchsten Schülerzahl liegt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Zuständigkeitsverordnung Schulamt vom 7. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 746) und die Zuständigkeitsverordnung Bezirksregierungen vom 14. Februar 1999 (GV. NRW. S. 60) außer Kraft.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 14. November 2010

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2010 S. 602

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359